

Gemeinde Meiersberg

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevorvertretung Meiersberg

Sitzungstermin: Montag, 16.12.2024

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

Ort, Raum: Multiples Haus, Dorfstraße 21 A, 17375 Meiersberg

Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

Anwesend

Vorsitz

Marko Schnell

Mitglieder

Felix Bauer

Gunther Baumung

Roy Gerling

Frank Nixdorf

Erik Probst

Verwaltung

Walburga Matthee

Abwesend

Mitglieder

Anne Wittenberg

entschuldigt

Gäste: keine

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 16.10.2024 und Genehmigung dieser
- 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Drucksachen
 - 6.1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meiersberg 24/120/19
 - 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V 24/121/19
 - 6.3 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023 24/122/19
 - 6.4 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Meiersberg (Hebesatzsatzung) 24/124/19
 - 6.5 Mitgliedschaft der Gemeinde Meiersberg im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V) 24/125/19
 - 6.6 Grundsatzbeschluss Sanierung des Gemeindehauses 24/126/19
- 7 Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil

- 8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 9 Drucksachen
- 9.1 Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage Errichtung Wohngebäude (dauerhaftes Wohnen) in Modulbauweise 24/123/19
- 10 Anfragen und Mitteilungen
- 11 Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 von 7 Sitzungsteilnehmern anwesend. Die Gemeindevertretung ist damit beschlussfähig.

zu 2 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

zu 3 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 16.10.2024 und Genehmigung dieser

Berichtigung: Frank Nixdorf war bei der Sitzung am 16.10.2024 **nicht** anwesend.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und mit folgender Änderung genehmigt:

Berichtigung: Frank Nixdorf war bei der Sitzung am 16.10.2024 **nicht** anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 16.10.24 gefasst worden.

zu 6 Drucksachen

zu 6.1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meiersberg

24/120/19

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11.Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Aufwandsentschädigungen, wie in der Anlage dargestellt, aufgeteilt.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H .v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 150,00 Euro erhalten.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs.2 Nr.5 der FwEntschVO M-V kann der Gerätewart höchstens i. H .v. 100,00 Euro erhalten.

Im Sachverhalt zur Drucksache sind 150 Euro für den stellvertretenden Wehrführer als Höchstgrenze genannt. Lt. beigefügter Verordnung §2 (2) ist maximal die Hälfte der Wehrführerentschädigung zugelassen.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Meiersberg beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Wehrführer in Höhe von 250 Euro monatlich und des stellv. Wehrführers in Höhe von 125 Euro monatlich.

Weiter beschließt die Gemeindevorvertretung Meiersberg die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 125 Euro monatlich, für den stellv. Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 62,50 Euro monatlich und den Gerätewart in Höhe von 100 Euro monatlich.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

24/121/19

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2023 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung den Jahresabschluss 2023 festzustellen.

Die Bilanzsumme beträgt 670.616,10 €

das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt 80.639,20 €

Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 87.362,70 €

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Finanzmittelüberschuss aus von 45.132,09€

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Meiersberg zum 31.12.2023 i. d. F. vom 24.06.2024 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Meiersberg beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Meiersberg zum 31.12.2023 i. d. F. vom 24.06.2024 festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 6.3 Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2023

24/122/19

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Meiersberg zum 31.12.2023 gemäß § 3 a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meiersberg beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

zu 6.4 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Meiersberg (Hebesatzsatzung)

24/124/19

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Daraus ergab sich die Verpflichtung für den Gesetzgeber, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und des Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung erfüllt. Gleichzeitig wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, von dem im Grundsteuer-Reformgesetz geregelten Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen abzuweichen. Mit Beschluss vom 13.04.2021 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns entschieden, das Bundesrecht anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Gemeinde bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Gemeinde verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinde ab dem 1. Januar 2025 nach neuem Recht ist daher die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen sollte sich durch die Reform nicht verändern. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer.

Als Basis für die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes dient der aktuelle Veranlagungsstand der Grundsteuermessbeträge zum 09.12.2024 (Rechentermin).

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes bindend für die Gemeinde sind.

Nach reger Diskussion einigen sich die Gemeindevertreter auf folgende Hebesätze:
Grundsteuer A = 243 % Grundsteuer B = 367 % Gewerbesteuer = 383 %

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Meiersberg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Meiersberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

**zu 6.5 Mitgliedschaft der Gemeinde Meiersberg im Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V)**

24/125/19

Der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. ist eine Vereinigung der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Er vertritt die Ideen der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und anderen Verbänden. Zu allen Gesetzgebungsverfahren nimmt der StGT M-V. für die Städte und Gemeinden Stellung. Er berät und betreut seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, insbesondere der öffentlichen Verwaltung und informiert seine Mitglieder über alle kommunalrelevanten Angelegenheiten.

Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus einem vom Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages beschlossenen Beitrag pro Einwohner. Zur Zeit ist die Höhe des Beitrages 0,86 €/Einwohner/Jahr. Am 04. Juni 2024 beschloss der Landesausschuss des StGT ab 01.01.2026 den Beitrag auf 1,09 €/Einwohner/Jahr zu erhöhen.

Bei einem evtl. Austritt der Gemeinde aus dem Verband verbleiben noch einige Jahre Pflichten bei der Gemeinde, die sich anteilig auf die Verpflichtungen beziehen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind. Die Gemeinde hat das Recht, einen Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden, der an der Willensbildung mitwirkt.

Gem. § 22 Abs. 3 Nr. 13 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Entscheidung über eine Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden der Gemeindevertretung und kann nicht übertragen werden.

Die Gemeindevertreter stellen die DS 24/125/19 zurück. Sie möchten erst mit einem Vertreter des StGT M-V sprechen. Dies kann auch online geschehen. Die Verwaltung möchte bitte den StGT M-V darüber informieren.

zu 6.6 Grundsatzbeschluss Sanierung des Gemeindehauses

24/126/19

Das Gemeindehaus ist sanierungsbedürftig, die Elektrik veraltet, die Fenster verschlossen die Heizungsanlage nicht zeitgemäß, das Dach teilweise undicht und nicht gedämmt. Der Grundriss entspricht nicht mehr den Anforderungen bzw. der Nutzung. Hier besteht für die Gemeinde Handlungsbedarf.

Derzeit wird das Gebäude als Kindertagesstätte mit Hort und Krippe, als Gemeindebüro sowie als Wohnraum genutzt.

Für die Sanierung/Instandsetzung wird von einem Investitionsbedarf von ca. 850.000,00 Euro ausgegangen.

Es soll ein entsprechendes Förderprogramm für die Finanzierung genutzt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Gemeindehaus zu sanieren und entsprechende Mittel im Haushalt zu planen. Eine mögliche Förderung soll geprüft werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

6	0	0
---	---	---

zu 7 Anfragen und Mitteilungen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Vorsitz:

Schriftführung:

Marko Schnell

Walburga Matthee